

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. September 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/15588]

4 AVRIL 2019. — Loi modifiant la loi du 4 décembre 2007 relative aux élections sociales, la loi du 20 septembre 1948 portant organisation de l'économie et la loi du 4 août 1996 relative au bien-être des travailleurs lors de l'exécution de leur travail. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 avril 2019 modifiant la loi du 4 décembre 2007 relative aux élections sociales, la loi du 20 septembre 1948 portant organisation de l'économie et la loi du 4 août 1996 relative au bien-être des travailleurs lors de l'exécution de leur travail (*Moniteur belge* du 30 avril 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/15588]

4 APRIL 2019. — Wet tot wijziging van de wet van 4 december 2007 betreffende de sociale verkiezingen, van de wet van 20 september 1948 houdende organisatie van het bedrijfsleven en van de wet van 4 augustus 1996 betreffende het welzijn van de werknemers bij de uitvoering van hun werk. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 april 2019 tot wijziging van de wet van 4 december 2007 betreffende de sociale verkiezingen, van de wet van 20 september 1948 houdende organisatie van het bedrijfsleven en van de wet van 4 augustus 1996 betreffende het welzijn van de werknemers bij de uitvoering van hun werk (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/15588]

4. APRIL 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 4. April 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

4. APRIL 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 1 — Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen

Art. 2 - Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 7 - § 1 - Der Durchschnitt der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und von Artikel 49 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit wird berechnet, indem die Gesamtzahl Kalendertage jedes Zeitraums, der am Datum des Dienstantritts beginnt und am Datum des Dienstaustritts endet, so wie vom Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer mitgeteilt aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, während eines Zeitraums von vier Quartalen, der am ersten Tag des sechsten Quartals beginnt, das dem vorangeht, in dem sich der Tag der Wahlen befindet, durch dreihundertfünfundsiebzig geteilt wird.

Für Arbeitnehmer, die der Anwendung des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 nicht unterliegen, wird dieser Durchschnitt in Abweichung vom vorhergehenden Absatz berechnet, indem die Gesamtzahl Kalendertage, während deren jeder dieser Arbeitnehmer während eines Zeitraums von vier Quartalen, der am ersten Tag des sechsten Quartals beginnt, das dem vorangeht, in dem sich der Tag der Wahlen befindet, im allgemeinen Personalregister, dessen Führung durch den Königlichen Erlass Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente auferlegt wird, oder, was Unternehmen betrifft, die diesen Bestimmungen nicht unterliegen, in jedem anderen gleichwertigen Dokument eingetragen war, durch dreihundertfünfundsiebzig geteilt wird.

§ 2 - Wenn der effektive Arbeitsstundenplan eines Arbeitnehmers nicht drei Viertel des Stundenplans erreicht, der für ihn gelten würde, wenn er vollzeitbeschäftigt wäre, wird die Gesamtzahl der in § 1 erwähnten Kalendertage während des in § 1 erwähnten Zeitraums von vier Quartalen durch zwei geteilt.

§ 3 - Im Falle einer vertraglich geregelten Unternehmensübertragung im Sinne von Artikel 21 § 10 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und im Sinne der Artikel 69 bis 73 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit oder im Falle einer Übertragung unter der Autorität des Gerichts im Sinne von Artikel 21 § 12 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft oder im Sinne der Artikel 76bis bis 76quinquies des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erfolgt die Berechnung, indem der auf die Übertragung folgende Teil des in § 1 festgelegten Zeitraums von vier Quartalen berücksichtigt wird und indem die Gesamtzahl der in § 1 erwähnten Kalendertage in diesem Teilzeitraum durch die Zahl der Kalendertage in diesem Teilzeitraum geteilt wird.

§ 4 - Bei der Berechnung des Durchschnitts der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer werden die beschäftigten Leiharbeiter wie folgt beim Entleiher berücksichtigt.

Der Entleiher muss im Laufe des vierten Quartals, das dem vorangeht, in welchem sich der Tag der Wahlen befindet, eine Anlage zum allgemeinen Personalregister fortschreiben, dessen Führung durch den Königlichen Erlass Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente auferlegt wird.

Diese Anlage wird gemäß den Bestimmungen von Kapitel II Artikel 4 und von Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 8. August 1980 über die Führung der Sozialdokumente fortgeschrieben.

Leiharbeiter werden in dieser Anlage durchlaufend in der chronologischen Reihenfolge ihrer Überlassung an den Entleiher nummeriert.

Die Anlage enthält für jeden Leiharbeiter:

1. Eintragungsnummer,
2. Name und Vornamen,
3. Anfangsdatum der Überlassung,
4. Enddatum der Überlassung,
5. Leiharbeitsunternehmen, das ihn beschäftigt,
6. Wochenarbeitszeit.

Der Durchschnitt der einem Entleiher überlassenen Leiharbeiter wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Kalendertage, während deren Leiharbeiter, die nicht einen ständigen Arbeitnehmer ersetzen, bei dem die Erfüllung des Arbeitsvertrags ausgesetzt ist, im Laufe des betreffenden Quartals in der in Absatz 2 erwähnten Anlage eingetragen waren, durch zweiundneunzig geteilt wird.

Wenn der effektive Arbeitsstundenplan eines Leiharbeiters nicht drei Viertel des Stundenplans erreicht, der für ihn gelten würde, wenn er vollzeitbeschäftigt wäre, wird die Gesamtzahl der Kalendertage, während deren er im Laufe des betreffenden Quartals in der Anlage eingetragen war, durch zwei geteilt.

Wenn der Betriebsrat durch einstimmige Erklärung, die im Protokoll der im Laufe des Quartals vor dem Referenzquartal stattfindenden Versammlung aufgenommen wird, feststellt, dass der Schwellenwert von hundert Arbeitnehmern überschritten worden ist, wird der Entleiher von der Fortschreibung der in Absatz 2 erwähnten Anlage befreit."

Art. 3 - Artikel 9 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 9 - Die Wahlen für die Bestimmung der Vertreter des Personals in den Betriebsräten und in den Ausschüssen für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz werden während des Zeitraums zwischen dem 11. Mai 2020 und dem 24. Mai 2020 stattfinden."

Art. 4 - In Artikel 10 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

"In jedem Fall werden diese Informationen, selbst wenn es keinen Rat oder Ausschuss oder in deren Ermangelung keine Gewerkschaftsvertretung gibt, in einer Unterlage festgehalten, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht. Diese Unterlage wird an der in Artikel 14 Absatz 1 erwähnten Stelle ausgehängt. Dieser Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben. Die in Absatz 1 erwähnten Informationen werden auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung mitgeteilt. Andernfalls wird eine Kopie der ausgehängten Unterlage direkt an die Sitze der in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a) und der in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen versendet; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt."

Art. 5 - In Artikel 12 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

"In jedem Fall werden diese Informationen, selbst wenn es keinen Rat oder Ausschuss oder in deren Ermangelung keine Gewerkschaftsvertretung gibt, in einer Unterlage festgehalten, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht. Diese Unterlage wird an der in Artikel 14 Absatz 1 erwähnten Stelle ausgehängt. Dieser Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben. Die in Absatz 1 erwähnten Informationen werden auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung mitgeteilt. Andernfalls wird eine Kopie der ausgehängten Unterlage direkt an die Sitze der in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a) und der in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen versendet; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt."

Art. 6 - Artikel 14 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juli 2011 und 2. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:

"4. vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen diese Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden, pro Kategorie, die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer und die in Artikel 16 Absatz 3 erwähnten, dem Entleiher überlassenen Leiharbeiter aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden. Jedem Arbeitnehmer der Liste ein und derselben Kategorie wird eine Nummer zugeordnet,"

2. Absatz 1 wird durch eine Nr. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9. gegebenenfalls Beschluss, eine elektronische Wahl vorzunehmen."

3. Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Diese Bekanntmachung muss folgenden Vermerk enthalten: "Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen."

4. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

"Die in Absatz 1 erwähnten Informationen werden in einer Unterlage festgehalten, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht. In Ermangelung eines Rates oder eines Ausschusses wird eine Kopie dieser Bekanntmachung der Gewerkschaftsvertretung übermittelt. Diese Informationen werden auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung mitgeteilt. Andernfalls wird eine Kopie der ausgehängten Unterlage direkt an die Sitze der in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a) und der in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen versendet; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt. Die Listen des leitenden Personals und der Arbeitnehmer, die die Funktion einer Führungskraft ausüben, werden diesen Sendungen beigelegt. Die Wählerlisten werden nur in Ermangelung eines Rates, eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle Organisationen, wie in Artikel 4 Nr. 6 erwähnt, vertreten sind, beigelegt."

Art. 7 - In Artikel 16 desselben Gesetzes werden zwischen Absatz 2 und Absatz 3 Bestimmungen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"An den Wahlen für die Vertreter des Personals im Rat oder im Ausschuss des Entleihers nehmen ebenfalls alle Leiharbeiter teil, für die folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Sie sind in einem Referenzzeitraum, der am ersten Tag des sechsten Kalendermonats vor dem Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, beginnt und am erstgenannten Datum endet, seit mindestens drei Monaten ununterbrochen oder im Falle unterbrochener Beschäftigungszeiträume während insgesamt mindestens fünfundsiebzehn Arbeitstagen in der Körperschaft des Entleihers oder in der aus mehreren Körperschaften bestehenden technischen Betriebseinheit des Entleihers beschäftigt.

2. Sie sind in einem Referenzzeitraum, der am Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, beginnt und am dreizehnten Tag vor den Wahlen endet, während insgesamt mindestens sechsundzwanzig Tagen in der Körperschaft des Entleihers oder in der aus mehreren Körperschaften bestehenden technischen Betriebseinheit des Entleihers beschäftigt.

Die Leiharbeiter werden für die Anwendung der Artikel 18, 30, 31bis, 37 Absatz 1, 39, 41 und für die Anwendung der Bestimmungen über die Wahlrichtungen, wie in Kapitel III Abschnitt II vorgesehen, Arbeitnehmern des Unternehmens gleichgestellt."

Art. 8 - Artikel 21 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 21 - Am Datum, an dem die Bekanntmachung ausgehängt wird, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, werden die vorläufig abgeschlossenen Wählerlisten den Arbeitnehmern an einem Ort im Unternehmen, zu dem sie Zugang haben, zur Verfügung gestellt. Dies kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage erfolgen, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben."

Art. 9 - In Artikel 23 Absatz 4 desselben Gesetzes wird vor den Wörtern "Die Personalvertretung des Rates wird im Falle" der Satz "In Unternehmen, die mindestens fünfzehn Führungskräfte beschäftigen, ist eine getrennte Vertretung der Führungskräfte vorgesehen." eingefügt.

Art. 10 - Artikel 29 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

"Das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen vorgeschlagenen Kandidaten beziehungsweise zwischen männlichen und weiblichen Gewählten ist nach jeder Sozialwahl Gegenstand einer statistischen Analyse durch den FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung pro Tätigkeitssektor und im Verhältnis zur jeweiligen Bedeutung der im Unternehmen beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.

Diese vom FÖD vorgenommene Gender-Analyse wird nach Ende der Sozialwahlen des Jahres 2020 dem Nationalen Arbeitsrat im Hinblick auf eine Stellungnahme über mögliche zusätzliche Maßnahmen vorgelegt, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Kandidaten und zwischen weiblichen und männlichen Gewählten zu schaffen. Diese Stellungnahme muss binnen einer Frist von sechs Monaten nach Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse der Sozialwahlen abgegeben werden. Der für Beschäftigung zuständige Minister legt der Regierung die Gender-Analyse und die Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates im Hinblick auf eine eventuelle Revision des vorliegenden Artikels vor."

Art. 11 - Artikel 31 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 31 - Binnen sieben Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist befindet der Rat oder der Ausschuss oder in deren Ermangelung der Arbeitgeber über die in Bezug auf die in Artikel 30 erwähnten Punkte eingelegten Beschwerden. Am Tag, an dem der Rat oder der Ausschuss oder in deren Ermangelung der Arbeitgeber seinen Beschluss fasst, hängt er im Falle einer Änderung eine Berichtigungsbekanntmachung aus. Der Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben.

Eine Kopie dieser Bekanntmachung wird ebenfalls den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und, falls ein Rat eingesetzt werden muss, den Führungskräfteorganisationen mitgeteilt. Sie wird auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung mitgeteilt oder direkt an die Sitze dieser Organisationen versendet. Die berichtigten Wählerlisten werden nur in Ermangelung eines Rates, eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle Organisationen, wie in Artikel 4 Nr. 6 erwähnt, vertreten sind, mitgeteilt. Die Berichtigungsbekanntmachung muss folgenden Vermerk enthalten: "Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen."

Art. 12 - In Artikel 31*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird Absatz 4 wie folgt ersetzt:

"Wenn infolge der Entscheidung des Gerichts Änderungen der in Artikel 14 erwähnten Bekanntmachung erforderlich sind, wird der Aushang berichtigt. Dieser berichtigte Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben. Eine Kopie dieser berichtigten Bekanntmachung wird auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung mitgeteilt oder direkt an die Sitze der in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe *a*) bestimmten Organisationen und der in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen versendet; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt. Die berichtigten Wählerlisten werden nur in Ermangelung eines Rates, eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle Organisationen, wie in Artikel 4 Nr. 6 erwähnt, vertreten sind, beigefügt."

Art. 13 - Artikel 33 § 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "durch Hochladen in" durch die Wörter "auf elektronischem Wege über" ersetzt.

2. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt: "Es wird davon ausgegangen, dass Kandidatenlisten, die auf elektronischem Wege über die Webanwendung des vorerwähnten FÖD eingereicht werden, von der betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- oder Führungskräfteorganisation eingereicht werden."

3. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt: "Wenn es aus technischen Gründen nicht möglich ist, Kandidatenlisten, ihre Anpassungen oder Ersetzungen auf elektronischem Wege über die Webanwendung in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzureichen, wird eine zusätzliche Frist, die der Dauer der Nichtabrufbarkeit der Webanwendung entspricht, bewilligt, um die elektronische Einreichung zu ermöglichen. In einem solchen Fall werden die Verlängerungsfrist und die Anwendungsmodalitäten durch Bekanntmachung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung veröffentlicht."

Art. 14 - Artikel 36 desselben Gesetzes wird durch folgenden Satz ergänzt: "Diese Bekanntmachung muss folgenden Vermerk enthalten: "Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen."

Art. 15 - Artikel 37 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Am Tag nach dem in Absatz 1 erwähnten Tag übermittelt der Arbeitgeber der Organisation, die Kandidaten vorgeschlagen hat, oder den Führungskräften, die eine Liste vorgeschlagen haben, die Beschwerde oder den Rückzug der Kandidatur. Diese Übermittlung erfolgt je nach Wahl des Arbeitgebers entweder per Post oder auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung. Nur wenn der Arbeitgeber sich dafür entscheidet, der betreffenden Organisation die Beschwerde oder den Rückzug per Post mitzuteilen, muss er diese Mitteilung gegebenenfalls auch per Post an ihren Bevollmächtigten vornehmen, sofern dieser eine Postadresse mitgeteilt hat. Im Falle einer Beschwerde verfügen die betreffenden Organisationen oder Führungskräfte über eine Frist von sechs Tagen, um die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten zu ändern, falls sie dies für nützlich erachten. Das Datum dieser Änderung wird durch das Datum der Versendung per Post oder das von der Webanwendung zugeteilte Datum bestimmt. Diese Änderung wird in einer Unterlage festgehalten, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht. Kandidaten, die Gegenstand einer Beschwerde sind, weil sie die Wählbarkeitsbedingungen nicht erfüllen, dürfen nicht ersetzt werden, wenn sie am dreißigsten Tag vor dem Tag, an dem die Bekanntmachung ausgehängt wird, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, dem Personal des Unternehmens nicht angehört."

2. Der erste Satz von Absatz 4 wird wie folgt ersetzt: "Spätestens am zweiten Tag nach dieser Frist von sechs Tagen hängt der Arbeitgeber die Kandidatenlisten, die von den Kandidaten und den Kandidatinnen gemäß Artikel 40, von den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, den repräsentativen Führungskräfteorganisationen oder den Führungskräften, die sie vorgeschlagen haben, und von den Arbeitnehmern, die ihre Kandidatur zurückziehen, geändert worden sind oder nicht, an denselben Stellen wie die Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, aus."

3. Der letzte Absatz wird aufgehoben.

Art. 16 - Artikel 38 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: "Diese Ersetzung wird dem Arbeitgeber entweder per Post oder auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung mitgeteilt. Das Datum der Ersetzung wird durch das Datum der Versendung per Post oder das von der Webanwendung zugeteilte Datum bestimmt."

2. Der letzte Absatz wird wie folgt ersetzt:

"Spätestens am dreizehnten Tag vor dem Tag der Wahlen werden die endgültigen Kandidatenlisten, abgeändert oder nicht, vom Arbeitgeber an denselben Stellen ausgehängt wie die Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird. Dieser Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben."

In Abweichung von der im vorhergehenden Absatz erwähnten Frist und in Abweichung von dem in Artikel 13 § 2 erwähnten Grundsatz kann der Aushang dieser endgültigen Listen am ersten gewöhnlichen Aktivitätstag im Unternehmen nach dem Tag ihres Empfangs stattfinden, falls die Ersetzung an einem Sonntag oder einem gewöhnlichen Inaktivitätstag im Unternehmen, der mit dem vierzehnten Tag vor dem Tag der Wahlen übereinstimmt, mitgeteilt worden ist."

Art. 17 - Artikel 40 Absatz 1 desselben Gesetzes wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Dem Vornamen der Kandidaten kann ihr gebräuchlicher Vorname folgen."

Art. 18 - Artikel 43 desselben Gesetzes wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Dieser Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben."

Art. 19 - Artikel 44 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

"Die Listen der Zeugen werden dem Arbeitgeber mitgeteilt. Diese Mitteilung kann auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung erfolgen."

Art. 20 - Artikel 45 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird wie folgt ersetzt:

"Die Bekanntmachung mit dem Wahlergebnis und der Zusammensetzung des Rates oder des Ausschusses, wie in Artikel 68 Absatz 7 erwähnt, bleibt bis zum vierundachtzigsten Tag nach ihrem Aushang ausgehängt.

Die Bekanntmachungen in Bezug auf das Datum der Wahlen, den Wahlkalender, die Wählerlisten, die Kandidatenlisten, die Listen der Mitglieder der Wahlbürovorstände, die Aufteilung der Wähler und die Aushändigung der Wahlaufforderungen bleiben bis zum fünfzehnten Tag nach Aushang der Wahlergebnisse ausgehängt. Nur im Falle eines Rechtsbehelfs müssen diese Bekanntmachungen den Arbeitnehmern auf einfachen Antrag ihrerseits und bis zum vierundachtzigsten Tag nach Aushang der Wahlergebnisse zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall muss eine Bekanntmachung an einer sichtbaren und zugänglichen Stelle ausgehängt werden.

Der im vorhergehenden Absatz erwähnte Grundsatz gilt ebenfalls, wenn die im vorhergehenden Absatz erwähnten Bekanntmachungen nicht ausgehängt worden sind, sondern den Arbeitnehmern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt worden sind."

Art. 21 - In Artikel 46 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird Absatz 1 durch folgenden Satz ergänzt:

"Der Rat oder der Ausschuss streicht ebenfalls durch einen einstimmig gefassten Beschluss die Leiharbeiter, die die Wahlberechtigungsbedingungen nicht erfüllen, aus den Wählerlisten."

Art. 22 - Artikel 47 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

"Dieser Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben."

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Wähler, die an den Tagen, an denen die Wahlaufforderungen ausgehändigt werden, nicht im Unternehmen anwesend sind, werden per Einschreibebrief zur Wahl aufgefordert. Sie können durch gleich welches Mittel zur Wahl aufgefordert werden, sofern der Arbeitgeber die Versendung dieser Aufforderung und den Empfang durch den Empfänger nachweisen kann. In Ermangelung eines Nachweises des Empfangs durch den Empfänger wird die Aufforderung spätestens acht Tage vor dem Datum der Wahlen per Einschreibebrief versendet. Von dieser letzten Verpflichtung zur Versendung eines Einschreibebriefs kann durch ein im Rat oder im Ausschuss abgeschlossenes einstimmiges Einverständnis abgewichen werden. In diesem Einverständnis werden die alternativen Arten der Wahlaufforderung und ihre Modalitäten bestimmt. In einem solchen Fall muss der Arbeitgeber dem Rat oder Ausschuss eine Liste der Wähler, auf die dieses Einverständnis sich bezieht, und die Angaben, die für diese Aufforderung zweckdienlich sind, besorgen. Bei der Ausarbeitung dieses Einverständnisses muss das Vertraulichkeitsprinzip eingehalten werden. Dieses Einverständnis wird an die Sitze der in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a) und der in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen mitgeteilt; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt. Gegebenenfalls kann die Versendung die Aufforderung zur Wahl des Rates und des Ausschusses enthalten."

3. Der einleitende Satz von Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

"Die Wahlaufforderung muss folgenden Vermerk enthalten:"

Art. 23 - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 24 - In Artikel 58 Absatz 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird der Satz "In diesen Fällen öffnet der Vorsitzende in Anwesenheit des Vorstands, der wenn nötig speziell zu diesem Zweck einberufen wird, die äußeren Umschläge." aufgehoben.

Art. 25 - In Artikel 68 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird der zweite Satz des letzten Absatzes aufgehoben.

Art. 26 - Artikel 74 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Der Beschluss, eine elektronische Wahl vorzunehmen, wird vom Rat, vom Ausschuss oder in deren Ermangelung vom Arbeitgeber mit Einverständnis der Gewerkschaftsvertretung gefasst."

2. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Der Rat, der Ausschuss oder in deren Ermangelung der Arbeitgeber mit Einverständnis der Gewerkschaftsvertretung kann beschließen, dass die Wähler von ihrem gewöhnlichen Arbeitsplatz aus über einen Träger, der mit dem gesicherten Netz des Unternehmens verbunden ist, elektronisch wählen dürfen, sofern alle in den Artikeln 72 und 73 erwähnten technischen Anforderungen erfüllt sind. In dem Einverständnis werden die betriebseigenen besonderen Anwendungsmodalitäten, um das Wahlgeheimnis zu sichern und Beeinflussungen des Stimmverhaltens während der Wahl zu vermeiden, festgelegt. In diesem Einverständnis wird ebenfalls der Begriff gewöhnlicher Arbeitsplatz festgelegt. Außerdem werden in dem Einverständnis die für das reibungslose Funktionieren des Wahlbürovorstands nützlichen Modalitäten bestimmt, wobei der Weise der Erfassung der Wähler besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.”

Art. 27 - Artikel 78 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juli 2011 und 2. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt ersetzt:

“Der Arbeitgeber hängt an denselben Stellen wie die Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, eine Bekanntmachung gemäß dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aus, in der sein Beschluss, das Wahlverfahren zu beenden, und die Gründe, weshalb keine Wahl stattgefunden hat, angegeben werden. Dieser Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben. Gleichzeitig sendet er eine Kopie dieser Bekanntmachung an den Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung per Post oder auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung.

Eine Kopie des Beschlusses wird ebenfalls den betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen per Einschreibebrief übermittelt; die Versendung muss jedoch nicht vorgenommen werden, wenn die Kopie der Bekanntmachung dem Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung übermittelt worden ist.”

2. Paragraph 2 Absatz 6 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Dieser Aushang darf durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben.”

Art. 28 - Artikel 79 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“Wenn ein ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied der Arbeitnehmervertretung zeitweilig verhindert ist, sein Mandat auszuüben, oder wenn sein Mandat endet, sind die in Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und in Artikel 62 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnten Ersetzungsregeln anwendbar.”

Art. 29 - In demselben Gesetz, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird die Anlage durch die Anlage zu vorliegendem Gesetz ersetzt.

KAPITEL 2 — *Abänderung des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft*

Art. 30 - Artikel 15 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird durch einen Buchstaben *n*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“*n*) nach jeder Sozialwahl vom Arbeitgeber eine Übersicht in Bezug auf das Verhältnis zwischen den weiblichen und den männlichen Kandidaten, die auf den endgültigen Kandidatenlisten für die Sozialwahlen standen, und in Bezug auf das Verhältnis zwischen den weiblichen und den männlichen Gewählten, die im Betriebsrat oder im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz sitzen, erhalten.

Die vorerwähnten Informationen werden in Beziehung zu der Gesamtzahl weiblicher und männlicher Arbeitnehmer im Unternehmen gesetzt.

Diese Übersicht wird in einer Frist von sechs Monaten nach Aushang der Wahlergebnisse erteilt und erörtert, um ein Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Kandidaten auf den Kandidatenlisten zu erzielen, das dem Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern im Unternehmen entspricht. Die Übersicht wird den Mitgliedern des Betriebsrats oder in deren Ermangelung den Mitgliedern der Gewerkschaftsvertretung übermittelt.”

Art. 31 - Artikel 21 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 7. Juli 1994 und 3. Mai 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:

“6. wenn der Betreffende der Arbeitnehmerkategorie nicht mehr angehört, der er bei den Wahlen angehörte, außer wenn die Organisation, die den Wahlvorschlag gemacht hat, oder ihr Bevollmächtigter durch einen an den Arbeitgeber gerichteten Einschreibebrief die Aufrechterhaltung des Mandats mitteilt,”

2. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Das Ersatzmitglied nimmt als Ersatz für das ordentliche Mitglied an den Sitzungen teil, wenn Letzteres verhindert ist. In diesem Fall wird die Reihenfolge der Klassierung, wie in Artikel 67 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen vorgesehen und wie im Protokoll über die Stimmenaushaltung der Wahlen festgehalten, nicht berücksichtigt.

Das Ersatzmitglied nimmt als Ersatz für das ordentliche Mitglied an den Sitzungen teil, wenn dessen Mandat aus einem der in § 2 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Gründe endet. In diesen Fällen führt das Ersatzmitglied das Mandat zu Ende. Das ordentliche Mitglied wird nacheinander durch die Ersatzmitglieder derselben Kategorie und derselben Liste in der Reihenfolge der Klassierung, wie in Artikel 67 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Dezember 2007 vorgesehen und wie im Protokoll über die Stimmenaushaltung der Wahlen festgehalten, ersetzt.

Wenn ein Ersatzmitglied ordentliches Mitglied wird oder sein Mandat endet, ersetzt der nicht gewählte Kandidat derselben Kategorie und derselben Liste es in der Eigenschaft als Ersatzmitglied und führt sein Mandat zu Ende. Dieses Ersatzmitglied wird in der Reihenfolge der Klassierung, wie in Artikel 67 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Dezember 2007 vorgesehen und wie im Protokoll über die Stimmenausschüttung der Wahlen festgehalten, gewählt. Vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Artikel 2 § 3 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 1991 erwähnten Kandidaten.

Wenn es keine Ersatzmitglieder und keine nicht gewählten Kandidaten, wie sie in vorhergehendem Absatz erwähnt sind, mehr gibt, wird ein ordentliches Mitglied, dessen Mandat aus einem der in § 2 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Gründe endet, durch den nicht gewählten Kandidaten derselben Kategorie und derselben Liste, wie in Artikel 2 § 3 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 1991 erwähnt, ersetzt. Diese Ersetzung erfolgt gemäß der Reihenfolge der Klassierung, wie in Artikel 67 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Dezember 2007 vorgesehen und wie im Protokoll über die Stimmenausschüttung der Wahlen festgehalten. Dieser Kandidat führt das Mandat zu Ende und auf ihn sind die Bestimmungen von Artikel 2 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 1991 anwendbar."

KAPITEL 3 — *Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1996
über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit*

Art. 32 - In Artikel 61 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit wird Nr. 6 wie folgt ersetzt:

"6. wenn der Betreffende der Arbeitnehmerkategorie nicht mehr angehört, der er bei den Wahlen angehörte, außer wenn die Organisation, die den Wahlvorschlag gemacht hat, oder ihr Bevollmächtigter durch einen an den Arbeitgeber gerichteten Einschreibebrief die Aufrechterhaltung des Mandats mitteilt."

Art. 33 - Artikel 62 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 62 - Das Ersatzmitglied nimmt als Ersatz für das ordentliche Mitglied an den Sitzungen teil, wenn Letzteres verhindert ist. In diesem Fall wird die Reihenfolge der Klassierung, wie in Artikel 67 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen vorgesehen und wie im Protokoll über die Stimmenausschüttung der Wahlen festgehalten, nicht berücksichtigt.

Das Ersatzmitglied nimmt als Ersatz für das ordentliche Mitglied an den Sitzungen teil, wenn dessen Mandat aus einem der in Artikel 61 Absatz 1 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Gründe endet. In diesen Fällen führt das Ersatzmitglied das Mandat zu Ende. Das ordentliche Mitglied wird nacheinander durch die Ersatzmitglieder derselben Kategorie und derselben Liste in der Reihenfolge der Klassierung, wie in Artikel 67 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Dezember 2007 vorgesehen und wie im Protokoll über die Stimmenausschüttung der Wahlen festgehalten, ersetzt.

Wenn ein Ersatzmitglied ordentliches Mitglied wird oder sein Mandat endet, ersetzt der nicht gewählte Kandidat derselben Kategorie und derselben Liste es in der Eigenschaft als Ersatzmitglied und führt sein Mandat zu Ende. Dieses Ersatzmitglied wird in der Reihenfolge der Klassierung, wie in Artikel 67 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Dezember 2007 vorgesehen und wie im Protokoll über die Stimmenausschüttung der Wahlen festgehalten, gewählt. Vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Artikel 2 § 3 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 1991 erwähnten Kandidaten.

Wenn es keine Ersatzmitglieder und keine nicht gewählten Kandidaten, wie sie in vorhergehendem Absatz erwähnt sind, mehr gibt, wird ein ordentliches Mitglied, dessen Mandat aus einem der in Artikel 61 Absatz 1 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Gründen endet, durch den nicht gewählten Kandidaten derselben Kategorie und derselben Liste, wie in Artikel 2 § 3 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 1991 erwähnt, ersetzt. Diese Ersetzung erfolgt gemäß der Reihenfolge der Klassierung, wie in Artikel 67 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Dezember 2007 vorgesehen und wie im Protokoll über die Stimmenausschüttung der Wahlen festgehalten. Dieser Kandidat führt das Mandat zu Ende und auf ihn sind die Bestimmungen von Artikel 2 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 1991 anwendbar."

KAPITEL 4

*Abschnitt 1 — Befreiung von der Fortschreibung
der Anlage für die Berücksichtigung der Leiharbeitnehmer beim Entleiher*

Art. 34 - Für die Anwendung der Befreiung von der Fortschreibung der Anlage für die Berücksichtigung der Leiharbeitnehmer beim Entleiher, wie in Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen erwähnt, kann der Betriebsrat, im Hinblick auf die nächsten Sozialwahlen des Jahres 2020, in Abweichung von der durch vorerwähnten Artikel festgelegten Frist die einstimmige Erklärung innerhalb eines Zeitraums von dreißig Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgeben.

Abschnitt 2 — Inkrafttreten

Art. 35 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
K. PEETERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

ANLAGE ZUM GESETZ VOM 4. DEZEMBER 2007 ÜBER DIE SOZIALWAHLEN

| | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I | Stimmzettel |
| II | Muster der Stimmzettel für die Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten, soziale Werkstätten und "maatwerkbedrijven" (PK 327) unterstehen |
| III | Formular X-60 Ausschuss |
| IV | Formular X-35 Ausschuss |
| V | Formular X Ausschuss |
| VI | Formular vorläufige Wählerlisten Ausschuss |
| VII | Formular X-60 Betriebsrat |
| VIII | Formular X-35 Betriebsrat |
| IX | Formular X Betriebsrat |
| X | Formular vorläufige Wählerlisten Betriebsrat |
| XI | Protokoll |
| XII | Beendigung des Verfahrens 1 |
| XIII | Beendigung des Verfahrens 2 |
| XIV | Beendigung des Verfahrens 3 |
| XV | Formular Kandidatenliste |
| XVI | Formular Änderung der Liste infolge einer Beschwerde |
| XVII | Formular Änderung infolge einer Beschwerde gegen die ganze Liste |
| XVIII | Formular Ersetzung eines Kandidaten |

I. STIMMZETTEL

SOZIALWAHLEN 2020

MUSTER AGSA

ARBEITER

STIMMZETTEL

, in

Unternehmen:

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

MUSTER AGSA

ANGESTELLTE

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



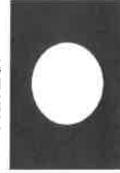
| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

MUSTER AGSA

JUGENDLICHE ARBEITNEHMER

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



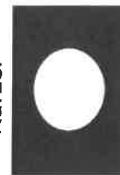
| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

MUSTER BR

ARBEITER

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
4. Führungspersonal: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

MUSTER BR

ANGESTELLTE

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
4. Führungspersonal: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

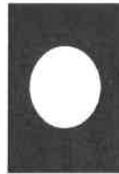
KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

MUSTER BR

JUGENDLICHE ARBEITNEHMER

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
4. Führungspersonal: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

MUSTER BR

FÜHRUNGSPERSONAL

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
4. Führungspersonal: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



| | |
|------------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



| | |
|------------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



| | |
|------------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 4
Kürzel*



| | |
|------------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 5
IND.L **



| | |
|------------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |
| Name, Vorname (M/F) | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

** Liste der Führungspersonalkandidaten, die vom Führungspersonal des Unternehmens eingereicht wurde.

II. Muster der Stimmzettel für die Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten, soziale Werkstätten und "maatwerkbedrijven" (PK 327) unterstehen

MUSTER AGSA

ARBEITER

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugentliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslösung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER AGSA

ANGESTELLTE

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER AGSA

JUGENDLICHE ARBEITNEHMER

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

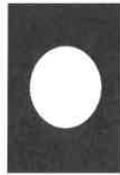
Liste Nr. 1
Kürzel*



**

| | |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |

Liste Nr. 2
Kürzel*



**

| | |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |

Liste Nr. 3
Kürzel*



**

| | |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |
| Name, Vorname (M/F) |  |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER BR

ARBEITER

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
4. Führungspersonal: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER BR

ANGESTELLTE

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung :

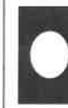
1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
4. Führungspersonal: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |

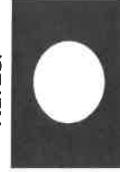
Liste Nr. 2
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |

Liste Nr. 3
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |
| Name, Vorname (M/F) | |  |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER BR

JUGENDLICHE ARBEITNEHMER

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
4. Führungspersonal: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

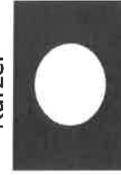
Liste Nr. 2
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



**

| | | |
|---------------------|--|--|
| Name, Vorname (M/F) | | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER BR

FÜHRUNGSPERSONAL

STIMMZETTEL

Unternehmen:
Datum der Wahlen:

, in

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
2. Angestellte: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
3. Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder
4. Führungspersonal: (Anzahl) ordentliche Mitglieder und (Anzahl) Ersatzmitglieder

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



| | |
|---------------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 2
Kürzel*



| | |
|---------------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 3
Kürzel*



| | |
|---------------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 4
Kürzel*



| | |
|---------------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |
| Name, Vorname (M/F) | |

Liste Nr. 5
IND.L **



| | |
|---------------------------|--|
| Name, Vorname (M/F) | |
| Name, Vorname (M/F) | |

*Kürzel der Organisation gemäß Auslosung hinzufügen.

**Liste der Führungpersonalkandidaten, die vom Führungspersonal des Unternehmens eingereicht wurde.

***In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

III. FORMULAR X-60 Ausschuss

Sozialwahlen 2020

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.: -2

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder**
 - per Post:

| | | |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent | F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel | C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
 - dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
 - den **Arbeitnehmern** durch Aushang
- mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- die Beschreibung der technischen Betriebseinheit (Art. 10 Nr. 1 G. Sozialwahlen)
 - Die Körperschaft = die technische Betriebseinheit;** bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft angeben:
 - Die technische Betriebseinheit besteht aus mehreren Körperschaften;** bitte die Unternehmensnummern der Körperschaften angeben:
 - Die Körperschaft besteht aus mehreren technischen Betriebseinheiten;** bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft und eventuell der Niederlassungseinheit(en), aus der (denen) sie besteht, angeben:

Erläuterung in Bezug auf die Beschreibung (fakultativ):

- Sind seit den letzten Sozialwahlen Änderungen in der Unternehmensstruktur eingetreten und gibt es neue Kriterien der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft oder der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit?

Nein, es sind keine Änderungen eingetreten

Ja, es sind Änderungen eingetreten; Beschreibung dieser Änderungen:

- die Anzahl Personalmitglieder pro Kategorie unter Berücksichtigung der Anzahl Personalmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt im Unternehmen beschäftigt sind (Art. 10 Nr. 2 G. Sozialwahlen):

| | |
|------------------------------------------------------|--|
| Arbeiter | |
| Angestellte (einschließlich des leitenden Personals) | |
| Jugendliche Arbeitnehmer | |

- die Funktionen des leitenden Personals, unter Angabe ihrer Bezeichnung und Beschreibung, und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben (Art. 10 Nr. 3 G. Sozialwahlen):

| Bezeichnung der leitenden Funktion | Beschreibung der leitenden Funktion | Personen, die diese leitende Funktion ausüben |
|------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

- das Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, und das voraussichtliche Wahldatum (die voraussichtlichen Wahldaten) (Art. 10 Nr. 5 G. Sozialwahlen):

- Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird: / /

- voraussichtliches Wahldatum/voraussichtliche Wahldaten:

IV. FORMULAR X-35 Ausschuss

Sozialwahlen 2020

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen**:
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
oder
 - per Post:

| | | |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent | F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel | C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- seinen Beschluss in Bezug auf die Beschreibung der technischen Betriebseinheit (Art. 12 Nr. 2 G. Sozialwahlen)
 - Die Körperschaft = die technische Betriebseinheit;** bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft angeben:
 - Die technische Betriebseinheit besteht aus mehreren Körperschaften;** bitte die Unternehmensnummern der Körperschaften angeben:
 - Die Körperschaft besteht aus mehreren technischen Betriebseinheiten;** bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft und eventuell der Niederlassungseinheit(en), aus der (denen) sie besteht, angeben:

V. FORMULAR X Ausschuss

Sozialwahlen 2020

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder**
 - per Post:

| | | |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent | F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel | C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Ausschusses
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

"Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen."

Neunzig Tage vor dem Wahltag informiert der Ausschuss oder in dessen Ermangelung der Arbeitgeber die betreffenden Personen durch Aushang einer Bekanntmachung in den verschiedenen Sektionen und Abteilungen des Unternehmens über:

- Datum/Daten und Uhrzeiten der Wahlen:
 - Datum/Daten der Wahlen: / /
 - Uhrzeiten der Wahlen:
- Adresse und Bezeichnung der technischen Betriebseinheit(en), für die ein Ausschuss eingesetzt werden muss:

- Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie:
 - Anzahl Mandate für den Ausschuss:
 - Anzahl Mandate pro Kategorie:
 - Arbeiter:
 - Angestellte:
 - Jugendliche Arbeitnehmer:

- Vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen diese Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden:¹

Ort(e), an dem (denen) die vorläufigen Listen eingesehen werden können:

- Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann:

Ort(e), an dem (denen) die Liste eingesehen werden kann:²

| Bezeichnung der leitenden Funktion | Beschreibung der leitenden Funktion | Personen, die diese leitende Funktion ausüben |
|------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

- Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen

X: Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird: / /

X+7: Beim Ausschuss oder in dessen Ermangelung beim Arbeitgeber eingelegte Beschwerde in Bezug auf die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals: / /

X+14: Beschluss des Ausschusses oder in dessen Ermangelung Beschluss des

¹ Diese Mitteilung kann über das Formular "vorläufige Wählerlisten" erfolgen.

² Diese Liste ist Teil der Bekanntmachung des Tages X.

Arbeitgebers über die eingelegten Beschwerden und, im Falle einer Änderung, Aushang der Berichtigung: / /

X+21: Beim zuständigen Arbeitsgericht eingelegter Rechtsbehelf gegen die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals: / /

X+28:

- Entscheidung des Arbeitsgerichts: / /
- Falls notwendig, Berichtigung des am Tag X erfolgten Aushangs: / /
- Endgültiger Abschluss der Wählerlisten, der Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, der Liste des leitenden Personals: / /

X+35:

- Einreichung der Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn kein Kandidat vorgeschlagen wurde: / /

X+40:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung mit den Namen der Kandidaten: / /
- Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden: / /

X+47: Beschwerde in Bezug auf die Kandidatenlisten und Rücknahme von Kandidaturen: / /

X+48: Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Übermittlung der Beschwerden an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen: / /

X+54:

- Eventuelle Änderungen der Kandidatenlisten: / /
- Durch den Vorsitzenden jedes Wahlbürovorstands vorzunehmende Bestimmung seines Sekretärs und eines stellvertretenden Sekretärs: / /
- Durch den Ausschuss oder in Ermangelung eines Ausschusses durch den Vorsitzenden vorzunehmende Bestimmung von vier Beisitzern: / /

X+56:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuell geänderten Kandidatenlisten: / /
- Zustimmung der betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen zur Briefwahl: / /

X+60: Durch den Ausschuss oder in Ermangelung eines Ausschusses durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung, in der die Zusammensetzung der Wahlbürovorstände und die Aufteilung der Wähler pro Büro angekündigt werden: / /

X+61: Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /

X+70: Von den repräsentativen Organisationen, die Kandidaten vorgeschlagen haben, vorzunehmende Bestimmung der Zeugen: / /

X+75:

- Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts über den Rechtsbehelf gegen die

Kandidatenlisten: / /

- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn das Arbeitsgericht sämtliche Kandidaturen für nichtig erklärt hat: / /

X+76: Eventuelle Ersetzung der Kandidaten: / /

X+77:

- Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten und durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang: / /
- Durch den Ausschuss einstimmig oder, in Ermangelung eines Ausschusses, durch den Arbeitgeber mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung gefasster Beschluss, die Arbeitnehmer, die dem Unternehmen nicht mehr angehören, aus den Wählerlisten zu streichen: / /

X+79: Beendigung des Wahlverfahrens: / /

X+80:

- Aushändigung oder Versendung der Wahlaufforderungen: / /
- Durch die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände vorzunehmende Versendung der Wahlaufforderungen und der Stimmzettel im Falle der Briefwahl: / /

X+82: Versendung der Wahlaufforderungen per Einschreiben oder auf die vom Ausschuss einstimmig bestimmte Weise, wenn bei Versendung der Wahlaufforderung auf anderem Wege der Empfang durch den Empfänger nicht nachgewiesen ist: / /

X+90 = Y:

- Tag der Wahlen und der Stimmenaushändigung: / /
- Durch den Vorsitzenden vorzunehmende Versendung des Originals der Protokolle an den Generaldirektor der Generaldirektion individuelle Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, einer Kopie der Protokolle an den Arbeitgeber, einer Kopie der Protokolle an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen: / /

Y+1: Durch den Vorsitzenden unter versiegeltem Umschlag vorzunehmende Aushändigung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben, an den Arbeitgeber: / /

Y+2: Aushang der Zusammensetzung des Ausschusses durch den Arbeitgeber: / /

Y+15: Klage auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit der Wahlen, des Beschlusses zur Beendigung des Verfahrens oder Antrag auf Berichtigung der Wahlergebnisse oder Rechtsbehelf gegen die Arbeitgebervertretung: / /

Y+25: Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Aufbewahrung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben: / /

Y+69: Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts: / /

Y+84: Berufung: / /

Y+86: Ende der Pflicht zum Aushang der Bekanntmachung mit dem Wahlergebnis und der Zusammensetzung des Ausschusses und eventuell der Bekanntmachung des Ortes,

an dem die verschiedenen anderen Dokumente eingesehen werden können:

/ /

Y+144: Entscheidung des Arbeitsgerichtshofs: / /

- Person oder Dienst, die beziehungsweise der vom Arbeitgeber mit der Versendung oder Verteilung der Wahlaufforderungen beauftragt ist:
- Es wird elektronisch gewählt: Nein Ja

Datum der Bekanntmachung: / /

VI. FORMULAR VORLÄUFIGE WÄHLERLISTEN AUSSCHUSS

Sozialwahlen 2020

FORMULAR X AUSSCHUSS – Vorläufige Wählerliste
Sozialwahlen 2020

| | |
|--------------------------------------------------|--|
| TBE-Name | |
| TBE-Adresse | |
| Unternehmensnummer | |
| Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter | |
| Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte | |
| Vom FÖD zugeteilte Nr. | |

Diese Auskünfte müssen:

- den Arbeitnehmern durch Aushang
 - der Gewerkschaftsvertretung, in Ermangelung eines Ausschusses
 - den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, in Ermangelung eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vertreten sind
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
- oder
- per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.
rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C Service entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

mitgeteilt werden.

In die vorläufigen Wählerlisten werden, in alphabetischer Reihenfolge und pro Arbeitnehmerkategorie, die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden.

Arbeitnehmerkategorie

| Nr. | Name | Vorname | Geburtsdatum | Datum des Dienstantritts | Ort, an dem der Arbeitnehmer arbeitet (Lager, Buchhaltung ...) |
|-----|------|---------|--------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------|
|-----|------|---------|--------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------|

VII. FORMULAR X-60 Betriebsrat

Sozialwahlen 2020

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| TBE-Name: TBE-Adresse: Unternehmensnummer: Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte: Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.: <input type="text"/> -1 | | | |
| Diese Auskünfte müssen: | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • den repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen: <ul style="list-style-type: none"> ○ über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes oder ○ per Post: | | | |
| C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent | F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel | C.S.C. Service Entreprise Postfach 10 1031 Brüssel | CNC Boulevard Lambermont 171 Bfk 4 1030 Brüssel |
| <ul style="list-style-type: none"> • dem Betriebsrat oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung • den Arbeitnehmern durch Aushang | | | |
| mitgeteilt werden. | | | |

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- die Beschreibung der technischen Betriebseinheit (Art. 10 Nr. 1 G. Sozialwahlen)
 - Die Körperschaft = die technische Betriebseinheit;** bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft angeben:
 - Die technische Betriebseinheit besteht aus mehreren Körperschaften;** bitte die Unternehmensnummern der Körperschaften angeben:
 - Die Körperschaft besteht aus mehreren technischen Betriebseinheiten;** bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft und eventuell der Niederlassungseinheit(en), aus der (denen) sie besteht, angeben:

VIII. FORMULAR X-35 Betriebsrat

Sozialwahlen 2020

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service

Entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- seinen Beschluss in Bezug auf die Beschreibung der technischen Betriebseinheit (Art. 12 Nr. 2 G. Sozialwahlen)

Die Körperschaft = die technische Betriebseinheit; bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft angeben:

Die technische Betriebseinheit besteht aus mehreren Körperschaften; bitte die Unternehmensnummern der Körperschaften angeben:

Die Körperschaft besteht aus mehreren technischen Betriebseinheiten; bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft und eventuell der Niederlassungseinheit(en), aus der (denen) sie besteht, angeben:

IX. FORMULAR X Betriebsrat

Sozialwahlen 2020

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service

Entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- der **Gewerkschaftsvertretung**, in Ermangelung eines Betriebsrates
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

"Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen."

Neunzig Tage vor dem Wahltag informiert der Betriebsrat oder in dessen Ermangelung der Arbeitgeber die betreffenden Personen durch Aushang einer Bekanntmachung in den verschiedenen Sektionen und Abteilungen des Unternehmens über:

- Datum/Daten und Uhrzeiten der Wahlen:
 - Datum/Daten der Wahlen: / /
 - Uhrzeiten der Wahlen:
- Adresse und Bezeichnung der technischen Betriebseinheit(en), für die ein Betriebsrat eingesetzt werden muss:

- Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie:
 - Anzahl Mandate für den Betriebsrat:
 - Anzahl Mandate pro Kategorie:
 - Arbeiter:
 - Angestellte:
 - Jugendliche Arbeitnehmer:
 - Führungskräfte:
- Vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen diese Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden:¹

Ort(e), an dem (denen) die vorläufigen Listen eingesehen werden können:

- Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann:

Ort(e), an dem (denen) die Liste eingesehen werden kann:²

| Bezeichnung der leitenden Funktion | Beschreibung der leitenden Funktion | Personen, die diese leitende Funktion ausüben |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

- Liste der Führungskräfte oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann. Die Arbeitnehmer, die eine der Funktionen der Führungskräfte ausüben und in der Wählerliste der jugendlichen Arbeitnehmer vorkommen, werden nicht in die Liste der Führungskräfte aufgenommen:

Ort(e), an dem (denen) die Liste eingesehen werden kann:³

¹ Diese Mitteilung kann über das Formular "vorläufige Wählerlisten" erfolgen.

² Diese Liste ist Teil der Bekanntmachung des Tages X.

³ Diese Liste ist Teil der Bekanntmachung des Tages X.

- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn kein Kandidat vorgeschlagen wurde: / /

X+40:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung mit den Namen der Kandidaten: / /
- Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden: / /

X+47: Beschwerde in Bezug auf die Kandidatenlisten und Rücknahme von Kandidaturen: / /

X+48: Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Übermittlung der Beschwerden an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen: / /

X+54:

- Eventuelle Änderungen der Kandidatenlisten: / /
- Durch den Vorsitzenden jedes Wahlbürovorstands vorzunehmende Bestimmung seines Sekretärs und eines stellvertretenden Sekretärs: / /
- Durch den Betriebsrat oder in Ermangelung eines Betriebsrates durch den Vorsitzenden vorzunehmende Bestimmung von vier Beisitzern: / /

X+56:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuell geänderten Kandidatenlisten: / /
- Zustimmung der betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen zur Briefwahl: / /

X+60: Durch den Betriebsrat oder in Ermangelung eines Betriebsrates durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung, in der die Zusammensetzung der Wahlbürovorstände und die Aufteilung der Wähler pro Büro angekündigt werden: / /

X+61: Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /

X+70: Durch die repräsentativen Organisationen, die Kandidaten vorgeschlagen haben, vorzunehmende Bestimmung der Zeugen: / /

X+75:

- Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts über den Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn das Arbeitsgericht sämtliche Kandidaturen für nichtig erklärt hat: / /

X+76: Eventuelle Ersetzung der Kandidaten: / /

X+77:

- Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten und durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der Ersetzungen: / /
- Durch den Betriebsrat einstimmig oder, in Ermangelung eines Betriebsrates, durch den Arbeitgeber mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung gefasster Beschluss, die Arbeitnehmer, die dem

Unternehmen nicht mehr angehören, aus den Wählerlisten zu streichen:

/ /

X+79: Beendigung des Wahlverfahrens: / /

X+80:

- Aushändigung oder Versendung der Wahlaufforderungen: / /
- Durch die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände vorzunehmende Versendung der Wahlaufforderungen und der Stimmzettel im Falle der Briefwahl: / /

X+82: Versendung der Wahlaufforderungen per Einschreiben oder auf die vom Betriebsrat einstimmig bestimmte Weise, wenn bei Versendung der Wahlaufforderung auf anderem Wege der Empfang durch den Empfänger nicht nachgewiesen ist:

/ /

X+90 = Y:

- Tag der Wahlen und der Stimmenaushändigung: / /
- Durch den Vorsitzenden vorzunehmende Versendung des Originals der Protokolle an den Generaldirektor der Generaldirektion individuelle Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, einer Kopie der Protokolle an den Arbeitgeber, einer Kopie der Protokolle an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen: / /

Y+1: Durch den Vorsitzenden unter versiegeltem Umschlag vorzunehmende Aushändigung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben, an den Arbeitgeber:

/ /

Y+2: Aushang der Zusammensetzung des Betriebsrates durch den Arbeitgeber:

/ /

Y+15: Klage auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit der Wahlen, des Beschlusses zur Beendigung des Verfahrens oder Antrag auf Berichtigung der Wahlergebnisse oder Rechtsbehelf gegen die Arbeitgebervertretung: / /

Y+25: Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Aufbewahrung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben: / /

Y+69: Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts: / /

Y+84: Berufung: / /

Y+86: Ende der Pflicht zum Aushang der Bekanntmachung mit dem Wahlergebnis und der Zusammensetzung des Betriebsrates und eventuell der Bekanntmachung des Ortes, an dem die verschiedenen anderen Dokumente eingesehen werden können:

/ /

Y+144: Entscheidung des Arbeitsgerichtshofs: / /

- Person oder Dienst, die beziehungsweise der vom Arbeitgeber mit der Versendung oder Verteilung der Wahlaufforderungen beauftragt ist:

- Es wird elektronisch gewählt: Nein Ja

Datum der Bekanntmachung: / /

X. FORMULAR VORLÄUFIGE WÄHLERLISTEN BETRIEBSRAT

FORMULAR X BETRIEBSRAT – Vorläufige Wählerlisten
Sozialwahlen 2020

| | |
|--------------------------------------------------|--|
| TBE-Name | |
| TBE-Adresse | |
| Unternehmensnummer | |
| Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter | |
| Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte | |
| Vom FÖD zugeteilte Nr. | |

Diese Auskünfte müssen:

- den Arbeitnehmern durch Aushang
- der Gewerkschaftsvertretung, in Ermangelung eines Betriebsrates
- den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, in Ermangelung eines Betriebsrates oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vertreten sind
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder
 - per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.
rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service
Entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC
Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

mitgeteilt werden.

Sozialwahlen 2020

In die vorläufigen Wählerlisten werden, in alphabetischer Reihenfolge und pro Arbeitnehmerkategorie, die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden.

Arbeitnehmerkategorie

| Nr. | Name | Vorname | Geburtsdatum | Datum des Dienstantritts | Ort, an dem der Arbeitnehmer arbeitet (Lager, Buchhaltung ...) |
|-----|------|---------|--------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------|
| | | | | | |

XI. Protokoll

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz/im Betriebsrat)*

Protokoll des Wahlbürovorstandes (jugendliche Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Führungspersonal)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Vom FÖD zugewiesene Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro

Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau

Vorsitzende(r)

Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Sekretär

* Unzutreffendes bitte streichen

Protokoll

Anzahl erhaltener Stimmzettel
Anzahl Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben
Anzahl zurückgenommener Stimmzettel
Anzahl unbenutzter Stimmzettel
Bemerkungen

.....
.....
.....
.....
.....

Ausgefertigt in , am

Der Sekretär

Der Vorsitzende

Die Beisitzer

Wahl der Personalvertretung

Wahlen vom:

- Anzahl Stimmzettel in der Urne
- Anzahl weißer Stimmzettel
- Anzahl ungültiger Stimmzettel
- Anzahl gültiger Stimmzettel

.....
.....
.....
.....

Liste Nr.

| Anzahl vollständiger Listenstimmzettel (Stimmabgaben im Kopffeld) | Anzahl unvollständiger Listenstimmzettel (Vorzugsstimmen) |
|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Namen der Kandidaten | Anzahl Vorzugsstimmen für die Kandidaten auf unvollständigen Stimmzetteln |
| | |

Der Sekretär

Der Vorsitzende

Die Beisitzer

Protokoll

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz/im Betriebsrat)*

Allgemeine Stimmenausählung (jugendliche Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Führungspersonal)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Vom FÖD zugeweilte Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

| | | |
|------|------------|----------------|
| Büro | Herr/ Frau | Vorsitzende(r) |
| | Herr/ Frau | Beisitzer |
| | Herr/ Frau | Sekretär |

* Unzutreffendes bitte streichen

I. Wahlziffern

| Grundlagen für die Berechnung der Wahlziffer | Liste Nr. | Liste Nr. |
|----------------------------------------------|-----------|-----------|
| 1. Anzahl vollständiger Listenstimmzettel | | |
| 2. Anzahl unvollständiger Listenstimmzettel | | |
| Gesamtzahl, die die Wahlziffer ergibt | | |

II. Verteilung der Sitze auf die Listen

| Wahlziffern | Liste Nr. | | Reihenfolge der Quotienten |
|--------------------------|-----------|----------|----------------------------|
| | Quotient | Quotient | |
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| Anzahl zugeteilter Sitze | | | |

III. Berechnung der Wählbarkeitsziffern

| Grundlagen für die Berechnung der Wählbarkeitsziffer | Liste Nr. | Liste Nr. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Anzahl vollständiger Listenstimmzettel Anzahl unvollständiger Listenstimmzettel | | |
| Gesamtsumme Zu multiplizieren mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze | X..... | X..... |
| Produkt der Multiplikation Zu dividieren durch die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze +1 |+ 1 = |+ 1 = |
| Quotient dieser Division, der die Wählbarkeitsziffer ergibt | | |

IV. Bestimmung der ordentlich Gewählten

Liste Nr. _____

.....

 X.....

Wählbarkeitsziffer
 Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze
 Anzahl vollständiger Listenstimmzettel
 Zu multiplizieren mit der Anzahl der der
 Liste zugeteilten Sitze

Produkt der Multiplikation, das der Anzahl der Stimmen
 entspricht, die den Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge
 durch Übertragung zugeteilt werden

| Name der Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge | Anzahl Vorzugsstimmen (1) | Anzahl Stimmen im Kopffeld, die durch Übertragung zugeteilt werden (2) | Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zufallen | Klassierung auf Grundlage der Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zufallen (1 und/oder 2) |
|--------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

VI. Klassierung der nicht gewählten Kandidaten

Liste Nr.

| Name der Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge | Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zufallen* (siehe Tabelle V - vorletzte Spalte) | Klassierung auf Grundlage der Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zufallen |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

* Um die nicht gewählten Kandidaten zu klassieren, muss auf die bei der Bestimmung der Ersatzgewählten erstellte Klassierung zurückgegriffen werden und müssen die Ersatzgewählten aus dieser Klassierung gestrichen werden. Die Klassierung der nicht Gewählten wird aufgrund der Anzahl der erzielten Vorzugsstimmen zuzüglich der Listenstimmen, die sie bei der zweiten individuellen Zuteilung erhalten haben, bestimmt.

Liste Nr. 1 erhält Sitze.
Liste Nr. 2 erhält Sitze.
Liste Nr. 3 erhält Sitze.
Liste Nr. 4 erhält Sitze.

Sind als ordentliche Personalvertreter gewählt:

Liste Nr. 1: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 2: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 3: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 4: (Name der Vertreter)

Sind als Ersatzvertreter gewählt:

Liste Nr. 1: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 2: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 3: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 4: (Name der Vertreter)

Klassierung der nicht gewählten Kandidaten:

Liste Nr. 1: (Name der Kandidaten)
Liste Nr. 2: (Name der Kandidaten)
Liste Nr. 3: (Name der Kandidaten)
Liste Nr. 4: (Name der Kandidaten)

Ausgefertigt in

, am

Der Sekretär

Der Vorsitzende

Die Beisitzer

XII. Beendigung des Verfahrens 1
Bekanntmachung der vollständigen Beendigung des Verfahrens

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz/im Betriebsrat)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:
Vom FÖD zugeteilte Aktennummer:

Vollständige Beendigung des Verfahrens:
Für keine der Personalkategorien sind Kandidaten vorhanden

Ausgefertigt in _____, am _____

Unterschrift Arbeitgeber

* Unzutreffendes bitte streichen

**XIII. Beendigung des Verfahrens 2
Protokoll teilweise Beendigung (I)**

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz/im Betriebsrat)*

Beendigung für die Personalkategorie (jugendliche Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Führungspersonal)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Vom FÖD zugewiesene Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro

Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau

Vorsitzende(r)
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Sekretär

Teilweise Beendigung: Das Verfahren der Sozialwahlen wird beendet, weil am Tag X+35 für eine oder mehrere Personalkategorien keine Kandidatenliste eingereicht worden ist, während für mindestens eine andere Personalkategorie eine oder mehrere Listen eingereicht worden sind.

Für die Personalkategorie (jugendliche Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Führungspersonal)* ist keine Kandidatenliste eingereicht worden.

Ausgefertigt in _____, am _____

Der Sekretär

Der Vorsitzende

Die Beisitzer

*Unzutreffendes bitte streichen

**XIV. Beendigung des Verfahrens 3
Protokoll teilweise Beendigung (II)**

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz/im Betriebsrat)*

Protokoll des Wahlbürovorstandes (jugendliche Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Führungspersonal)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Vom FÖD zugewiesene Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro

Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau

Vorsitzende(r)
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Sekretär

Teilweise Beendigung: (Eine einzige repräsentative Arbeitnehmerorganisation/eine einzige repräsentative Führungskräfteorganisation/eine einzige Führungskräftegruppe)* hat eine Liste eingereicht und die Anzahl der Kandidaten, die auf dieser Liste vorgeschlagen werden, ist kleiner als die Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate oder entspricht dieser Anzahl.

Der Kandidat beziehungsweise die Kandidaten sind von Amts wegen gewählt.

*Unzutreffendes bitte streichen

Anzahl Mandate:
Anzahl Kandidaten:

Die (Liste CSC/Liste FGTB/Liste CGSLB/Liste CNC/interne Führungskräfteliste mit dem Namen "") erhält
..... Sitze.

Sind als ordentliche Personalvertreter bestimmt:
(Liste CSC/Liste FGTB/Liste CGSLB/Liste CNC/interne Führungskräfteliste mit dem Namen ""): (Name der Vertreter)

Ausgefertigt in , am

Der Sekretär Der Vorsitzende Die Beisitzer

XV. Formular Kandidatenliste

Sozialwahlen 2020

Kandidatenliste (letzter Termin Tag X+35)

| | |
|----------------------------------|---------|
| Sprache | Deutsch |
| TBE-Name | |
| Aktennummer (1) | |
| Organ | |
| Arbeitnehmerkategorie | |
| Gewerkschaftsorganisation | |
| Kontaktperson | |

- (1) Die Aktennummer muss folgendem Format entsprechen: XXXXX-1, wenn es sich um einen Betriebsrat handelt, oder XXXXX-2, wenn es sich um einen Ausschuss handelt.

Kandidaten

| Nr. | Name | Vorname (+ Beiname) (2) | Geschlecht (M/W) |
|------------|-------------|--------------------------------|-------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

- (2) Auf Antrag des Arbeitnehmers kann fakultativ ein Beiname hinzugefügt werden.

Bemerkungen in Bezug auf die Kandidatenliste

| |
|--|
| |
|--|

XVI. Formular Änderung der Liste infolge einer Beschwerde**SOZIALWAHLEN 2020****MUSTERFORMULAR
ÄNDERUNG DER LISTE INFOLGE EINER BESCHWERDE
(LETZTER TERMIN TAG X+54)**

| |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TBE-Name: TBE-Adresse: Organ: Arbeitnehmerkategorie: Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.: <input type="text" value="-1/2"/> |
| Von der Beschwerde betroffener Kandidat Name: Vorname: Geburtsdatum: Geschlecht: |
| Name der Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat: Kontaktperson: |

Reaktion infolge der Beschwerde (Bitte betreffendes Kästchen ankreuzen)

| | |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Die Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat, betrachtet die Beschwerde als unbegründet. |
| <input type="checkbox"/> | Die Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat, erkennt die Beschwerde als begründet an. |

Wenn die Beschwerde als begründet anerkannt wird, bitte die an der Liste anzubringenden Änderungen angeben:

XVII. Formular Änderung infolge einer Beschwerde gegen die ganze Liste**SOZIALWAHLEN 2020****MUSTERFORMULAR
ÄNDERUNG INFOLGE EINER BESCHWERDE GEGEN DIE GANZE LISTE
(LETZTER TERMIN TAG X+54)**

| |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TBE-Name: TBE-Adresse: Organ: Arbeitsnehmerkategorie: Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.: <input type="text" value="-1/2"/> |
| Name der Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat: Kontaktperson: |

Reaktion infolge der Beschwerde (Bitte betreffendes Kästchen ankreuzen)

| | |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Die Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat, betrachtet die Beschwerde als unbegründet. |
| <input type="checkbox"/> | Die Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat, erkennt die Beschwerde als begründet an. |

Wenn die Beschwerde als begründet anerkannt wird, bitte die an der Liste anzubringenden Änderungen angeben:

XVIII. Formular Ersetzung eines Kandidaten**SOZIALWAHLEN 2020****MUSTERFORMULAR
ERSETZUNG EINES KANDIDATEN
(LETZTER TERMIN TAG X+76)**

| |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TBE-Name: TBE-Adresse: Organ: Arbeitnehmerkategorie: Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.: <input type="text" value="-1/2"/> |
| Von der Ersetzung betroffener Kandidat Name: Vorname: Geburtsdatum: Geschlecht: |
| Name der Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat: Kontaktperson: |

Gründe für die Ersetzung (Bitte betreffendes Kästchen ankreuzen)

| | |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Der Kandidat ist verstorben. |
| <input type="checkbox"/> | Der Kandidat kündigt seine Arbeitsstelle im Unternehmen. |
| <input type="checkbox"/> | Der Kandidat tritt aus der repräsentativen Arbeitnehmerorganisation oder der repräsentativen Führungskräfteorganisation, die ihn vorgeschlagen hat, aus. |
| <input type="checkbox"/> | Der Kandidat zieht seine Kandidatur zurück. |
| <input type="checkbox"/> | Der Kandidat wechselt die Kategorie. |

Neuer Kandidat und sein Listenplatz (Bitte betreffendes Kästchen ankreuzen)

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name: Vorname: Geburtsdatum: Geschlecht: | |
| <input type="checkbox"/> | Der neue Kandidat wird an derselben Stelle wie der Kandidat, den er ersetzt, eingefügt. |
| <input type="checkbox"/> | Der neue Kandidat wird am Ende der Liste als letzter Kandidat eingefügt. |